SN/2021

Bezirksbauernkammer aktuell

DIE ZEITUNG DER BEZIRKSBAUERNKAMMERN

Lilienfeld und St. Pölten

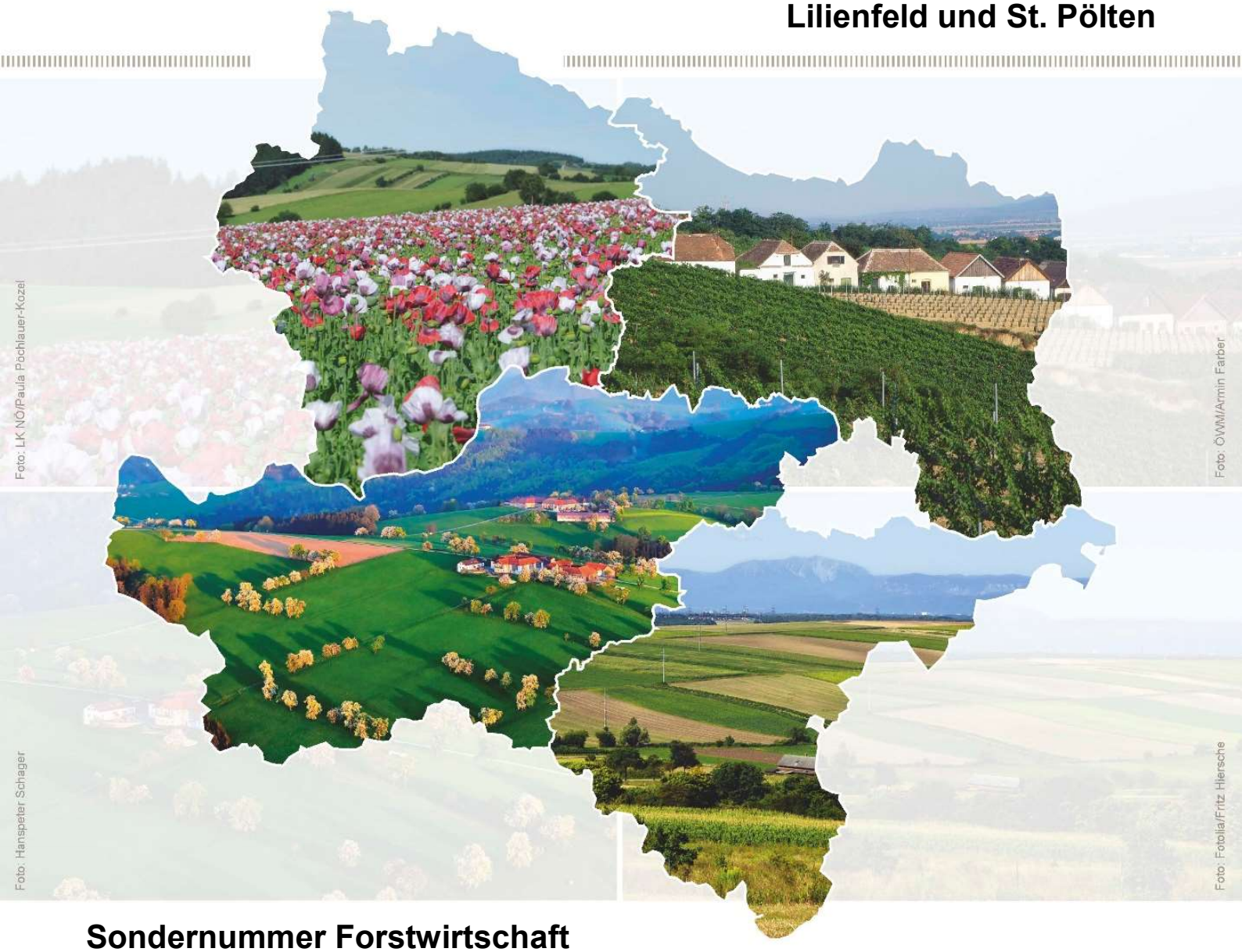

Sondernummer Forstwirtschaft

- Maßnahmen und Abwicklung des Waldfonds

Vorwort

ÖkR Reinhold Mader
Anton Kaiblinger

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern! Geschätzte Landjugend!
Mit dem in Kraft treten der Richtlinie zum Waldfondsgesetz mit 1. Februar 2021 steht den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern Niederösterreichs eine notwendige finanzielle Unterstützung für eine nachhaltige Forstwirtschaft zur Verfügung. In der Richtlinie sind viele Forderungen, die seitens der Bezirksbauernkammern bzw. der LK NÖ immer wieder gefordert worden sind, enthalten.
Neben einer Vielzahl von Fördermaßnahmen, wie zum Beispiel Förderung von Aufforstungen, Pflege- und Forstschutzmaßnahmen, werden erstmals auch Entschädigungen für vom Borkenkäfer zerstörte Wälder, gewährt. Nun liegt es an den Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschaftern, sich die bereitgestellten Mittel abzuholen und damit eine klimafitte Waldbewirtschaftung für die nächsten Generationen sicher zu stellen.
Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Obmann ÖkR Reinhold Mader
Obmann Anton Kaiblinger

Maßnahmen und sonstige Förderungsmöglichleiten

Im Folgenden werden die wichtigsten Maßnahmen des Waldfondsgesetzes (WFG) M1 bis M6 erläutert. Des Weiteren sind Fördermaßnahmen in den Bereichen der Forschungsmaßnahmen zu den Themen Holzgas, Biotreibstoffe (M7-§3Z7 WFG), Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“ (M8-§3Z8 WFG), Maßnahmen zur verstärkten Verwendung des Rohstoffes Holz (M9-§3Z9 WFG) und Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald (M10-§3Z10 WFG) in Kürze möglich. Zuständig dafür ist direkt das BMLRT.
Informationen dazu gibt es auf der Homepage www.waldfonds.at.

Links zum Thema
www.waldfonds.at
www.bmlrt.gv.at
www.noe.gv.at - Waldfonds - Maßnahmenpaket für die Forstwirtschaft - Land Niederösterreich
www.lk-noe.at – Link zu Video über Ausfüllanleitung, NÖ Waldbauhandbuch

1. Abwicklung der Förderungen

- **Förderansuchen und Voraussetzungen**

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online. Das Antragsformular ist auf der Homepage der Landesforstdirektion unter www.noe.gv.at (Förderung → Forstwirtschaft → Waldfonds) zu finden.

Die fertig ausgefüllten Antragsformulare werden online direkt bei der Förderabwicklungsstelle des Landes Niederösterreich eingereicht (eigenhändige Unterschrift nicht notwendig). Für ein Ansuchen ist eine AMA-Betriebsnummer notwendig, bei der Abgeltung von Schäden (M3) ist auch eine Registrierung bei eAMA notwendig. Es kommen nur Förderansuchen in Betracht, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Waldfondgesetzes genehmigt wurden.

Projekte mit weniger als 500 € anrechenbaren Kosten werden nicht gefördert (Ausnahme Maßnahme 3: hier befindet sich die Förderuntergrenze bei 1.000 €). Förderungen werden nur gewährt, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt wurde.

Für Betriebe ab 100 Hektar muss die Information über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldwirtschaftsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden. Beratungsprotokoll, Lageplan und Shape-file der Fläche(n) sind im Zuge der Antragstellung elektronisch hochzuladen.

Soweit Standardkosten für die förderbaren Aktionen festgelegt wurden, hat die Abwicklung ausschließlich auf Basis dieser Werte zu erfolgen. Bei Maßnahmen ohne Standardkosten sind Preisangebote vorzulegen (unter 10.000 € Nettokosten 2 Angebote, über 10.000 € Nettokosten 3 Angebote)

Waldbesitzer ohne Betriebssitz in Österreich sind nicht förderbar.

Es gibt keine Flächenobergrenzen pro Betrieb bei den einzelnen Maßnahmen. Die Maßnahmen M2 und M3 sind aber mit jeweils 200.000,- Euro pro Antragsteller gedeckelt.

Für die Beantragung eines Förderansuchens ist eine AMA-Betriebsnummer notwendig. Für land-und forstwirtschaftliche Betriebe können Sie Ihre Betriebsnummer bei der Statistik Austria unter der Telefonnummer +43 (1) 71128-7034 oder E-Mail lfr@statistik.gv.at erfragen. Hierbei ist Ihnen die zuständige Bezirksbauernkammer gerne behilflich.

Die Abgeltung der Waldschäden aus 2018/19 erfolgt über eAMA. Für Betriebe, die bei eAMA nicht registriert sind, erfolgt dies auf der Homepage www.eama.at unter Login → Eingabe der Betriebsnummer → PIN-Code anfordern. Dann erfolgt per Post eine Zustellung des PIN-Codes.

- **Förderzeitraum**

Die Maßnahmen der Förderungen und Abgeltungen (M1-M6) nach dem Waldfondgesetz können ab dem 01. Februar 2021 binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinien beantragt und genehmigt (bis 31.1.2023) und binnen vier Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinien ausgezahlt (bis 31.1.2025) werden. Ausnahme: die **Maßnahme M3, Abgeltung von Schäden**, muss aus derzeitiger Sicht bis **01.10.2021** beantragt werden! Bitte eventuelle Terminänderungen auf der Homepage des BMLRT nachlesen.

- **Bewilligung**

Die Förderabwicklungsstelle hat das Vorhaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen zu beurteilen. Der/die Förderwerber/in wird von der Förderabwicklungsstelle schriftlich über die Genehmigung oder Ablehnung der Förderung verständigt. Der Förderwerber kann nach der erfolgreichen online Antragstellung (automatisiertes Antwortmail folgt) auf eigene Verantwortung bzw. eigenes Risiko mit dem Projekt beginnen (Zeitpunkt der Kostenanerkennung).

- **Umsetzung der Maßnahme**

Eine Zusicherung der Förderung erfolgt erst bei Erhalt der Bewilligung. Projektabänderungen wie z.B. im Nachhinein beantragte Maßnahmen/Teilflächen oder Flächentausch (Ersatzflächen), werden nicht akzeptiert. Es werden Fristen festgesetzt, in denen die Umsetzung der Maßnahme stattfinden muss. Nach Vollendung des Projektes muss innerhalb von 3 Monaten die Abrechnung erfolgen.

- **Auszahlung**

Der Förderungswerber hat spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Verwendungsnachweis bei der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen. Auf Basis von Standardkosten genehmigte Förderungen werden grundsätzlich erst nach Durchführung der Leistung abgerechnet. Dafür sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die Erbringung der Leistung eindeutig hervorgeht.

- **Kontrolle und Prüfungen, Aufbewahrung von Unterlagen**

Sämtliche Beauftrage und Organe der BMLRT, der Länder, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen überprüfen. Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, Kontrollmaßnahmen zuzulassen und alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Förderwerber/in	**M1**	**M2**	**M3**	**M4**	**M5**	**M6**
Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	X	X	X	X	X	X
Waldbesitzervereinigungen	X	X		X	X	X
Agrargemeinschaften	X	X	X	X	X	X
Gebietskörperschaften	X	X			X	X
Gemeindeverbände	X	X				X
Körperschaften öffentlichen Rechts	X	X	X	X		X
Forstpflanzenproduzenten		X				
Genossenschaften				X		
Forstunternehmen					X	
Vereine						X
Forschungseinrichtungen						X
Zusammenschlüsse von obigen Förderwerbern	X	X		X	X	X

2. Fördermaßnahmen im Detail

- **2.1 Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (M1-§3Z1 Waldfondsgesetz)**
  - Was wird gefördert? **Siehe Standardkostentabellen Seite 8-10 unter Maßnahme 1.** Es werden nur Ereignisse, die zur Zerstörung des forstlichen Potentials geführt haben, gefördert. Dazu zählen: Windwurf, -bruch, Schnee-und Eisbruch, Hagel, Lawinen-oder Murenabgang, Hangrutschungen, Steinschlag, Hochwasser, Trockenheit, Waldbrand, Massenvermehrung von Forstschädlingen, neuartige Waldschäden durch den Klimawandel und bestandesgefährdende Krankheiten.
  - Wer wird gefördert? Siehe Seite 4 Tabelle Förderwerber
  - Wie viel wird gefördert?
    60% der Standardkosten oder 80 % der Standardkosten auf Waldflächen mit mittlerer oder hoher Schutzfunktion (S2/S3, siehe Waldentwicklungsplan).

- **2.2 Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder (M2-§3Z2 Waldfondsgesetz)**
  - Was wird gefördert? **Siehe Standardkostentabellen Seite 8-10 unter Maßnahme 2.**
  - Wer wird gefördert? Siehe Seite 4 Tabelle Förderwerber
  - Wie viel wird gefördert?
    60% der Standardkosten oder 80 % der Standardkosten auf Waldflächen mit mittlerer oder hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion (S2/S3/W2/W3, siehe Waldentwicklungsplan). Die Maßnahme ist mit 200.000,- Euro pro Antragsteller gedeckelt.
    30 % bei der Anschaffung von Spezialgeräten. Bei sonstigen Aktivitäten der Forstgenetik 90 %. Erfolgt die Abrechnung der Förderungsgegenstände nicht nach Standardkosten, so sind die anfallenden Holzerlöse dem Förderungsausmaß entgegenzurechnen (z.B. bei Harvesternutzung).

- **Was ist bei Maßnahme 1 und 2 zu beachten?**
  - Bei Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen gelten die NÖ Waldbauempfehlungen (Berater kontaktieren).
  - Bei der Festlegung von Verjüngungs-und Pflegezielen wird ein mindestens 75 %iger Anteil von heimischen Baumarten berücksichtigt. Bei Aufforstungen müssen sich 75 % der aufgeforsteten Pflanzen an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. In Natura 2000 Gebieten (FFH) werden keine Gastbaumarten gefördert. Bei den Baumarten sind geeignete Herkünfte zu verwenden.
  - Mulchen als Bodenvorbereitung wird in Kombination mit einer geförderten Aufforstung mit Schwerpunkt Eiche oder in Kombination mit einer geförderten Aufforstung, wenn der Vorbestand mit Götterbaum oder Robinie dominiert wurde, gefördert.
  - Beim Einzelschutz von Laubbäumen (seltene Baumarten: Schwarzpappel, Flaumeiche, heimische Ulmenarten) werden Schutzkörbe, Gitterschläuche oder Monoschutzsäulen verwendet. Beim Einzelschutz von Nadelbäumen (seltene Baumarten: Eibe) werden nur Schutzkörbe mit Mindestdurchmesser von 30 cm verankert mit Holzpflöcken verwendet.
  - Kontrollzäune (25 lfm, 50 lfm) sind mindestens 10 Jahre funktionstüchtig zu erhalten.

Zäune werden in Kombination mit beantragten Aufforstungen oder bei vorhandener/zu erwartender Naturverjüngung (Schwerpunkt Weißtanne/heimische Eichenarten) gefördert. Zwischen zwei Zaunflächen muss an der engsten Stelle ein Mindestabstand (innerhalb der jeweiligen Betriebsfläche) von 100 m sein und es dürfen max. je Zaun 0,5 Hektar Verjüngungsfläche eingezäunt werden (bei einem Tannenanteil/Eichenanteil von mehr als 60 % ist max. 1 ha zulässig). Kontrollzäune und flächige Zäune sind nach Funktionserfüllung vom Förderwerber sachgerecht zu entfernen. Es dürfen keine gebrauchten Zäune verwendet werden, Materialrechnung dient als Kontrolle.

- **2.3 Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust (M3-§3Z3 Waldfondsgesetz)**
  - Was wird gefördert?
    Abgeltung zum Ausgleich für den Wertverlust der Vermögenswerte, der durch Borkenkäfer verursachte Schäden in forstwirtschaftlichen Gebieten aufgetreten ist. Es wurden Katastralgemeinden ausgewiesen, die einen Mindestschadanteil von drei Prozent der Gesamtwaldfläche in den Jahren 2018 und 2019 aufweisen. Die Übersicht mit den betroffenen Katastralgemeinden finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums (siehe nächste Seite).
  - Wer wird gefördert? Siehe Seite 4 Tabelle Förderwerber
  - Wie viel wird gefördert?
    Die Entschädigung liegt pauschal bei 3.500 €/ha geschädigter Fläche, dies sind nicht mehr als 30 % des durchschnittlich kalkulierten Hektarwertes. Dieser kalkulierte Einkommensverlust berücksichtigt die Verluste von Vermögenswerten, gemessen an den Vermögensverkaufswerten. Förderungen aus dem Härtefallfonds für den Betriebszweig 3g (Sägerundholz) sind anzurechnen. Die maximale Förderung beträgt je Förderwerber 200.000 €. Die Förderuntergrenze liegt bei 1.000 €.
  - Was ist zu beachten?
    - Für die Feststellung des Schadausmaßes auf einzelbetrieblicher Ebene gelten ausschließlich die Erhebungsdaten des BFW. Die Feststellung und Anerkennung des Wertverlustes ist rückwirkend ab 01.01.2018 möglich.
    - Betrifft der Antrag auf Abgeltung Grundstücke, welche im Miteigentum von anderen Personen stehen, und wollen Sie die Entschädigung für das gesamte Grundstück beantragen, müssen Sie entwede(r) Alleinbewirtschafter/in sein oder eine entsprechende **Vollmacht vorlegen**. Der Förderungsvertrag kommt immer nur mit der/die Antragsteller/in zustande, an den letztendlich auch die Auszahlung erfolgt. Wird keine Vollmacht erteilt bzw. liegt keine Bewirtschaftungsvereinbarung vor, kann jede(r) Bewirtschafter/in einen Antrag auf Abgeltung des durch Borkenkäferschäden verursachten Wertverlustes stellen. Hierbei ist nur eine anteilige Auszahlung der Förderung möglich.
    - Bei rechtskräftigen Entscheidungen wegen Verwaltungsübertretungen
    - (Strafbescheid-Borkenkäfer) wird auf der betroffenen Parzelle keine Entschädigung gewährt.
    - Zur Unterstützung bei der Online-Antragstellung steht Ihnen eine Ausfüllhilfe zur Verfügung.

- **Ansuchen um Entschädigung sind aus derzeitiger Sicht bis spätestens 1. Oktober 2021 zu stellen.**
- **Informationen, Merkblatt, Formular für die Vollmachterteilung, Ausfüllhilfe und die Liste der förderbaren Katastralgemeinden finden Sie unter www.bmlrt.gv.at/forst/waldfonds/massnahme_3.html**

2.4 Errichtung von Nass-und Trockenlagern für Schadholz (M4-§3Z4 Waldfondsgesetz)

- Was wird gefördert? **Siehe Standardkostentabellen Seite 10 unter Maßnahme 4.** Konzepte und Machbarkeitsstudien betreffend Schadholzlogistik. Errichtung von Nass- und Trockenlagern.
- Wer wird gefördert? Siehe Seite 4 Tabelle Förderwerber
- Wie viel wird gefördert?
  80 % der Standardkosten für Investition/Transport, 100 % der Kosten für die Konzepterstellung.
- Was ist zu beachten?
  - Nachweis aller erforderlichen rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen. Die Errichtung der Lagerplätze erfolgt vorrangig auf versiegelten Flächen, beispielsweise auf aufgelassenen Industrieflächen.
  - Im Zeitraum der Behaltefrist (5 Jahre) des Vorhabens ist mindestens 95 % Holz aus den Befall-oder Katastrophengebieten Österreichs zu lagern. Der Nachweis ist über die Lieferscheine zu erbringen.
  - Trockenlager Mindestkapazität 1.000 Festmeter, Nasslager 5.000 Festmeter. Bei Trockenlager Mindestabstand von 500 m zu befallsgefährdeten Beständen, ganzjährig befahrbar.
  - Es muss eine Beratung durch die Bezirksforstinspektion vor Antragstellung vorliegen.
  - „Schadholztransport“ umfasst nur den Transport von Sägerund-und Industrieholz (keine Biomasse).
  - Die Trockenlagerkriterien des NÖ-Landesforstdienst müssen eingehalten werden.

2.5 Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen (M5-§3Z5 Waldfondsgesetz)

- Was wird gefördert? **Siehe Standardkostentabellen Seite 8-10 unter Maßnahme 5.**
- Wer wird gefördert? Siehe Seite 4 Tabelle Förderwerber
  Forstunternehmen hinsichtlich: „Adaption von Harvesterköpfen zur mechanischen Entrindung“
- Wie viel wird gefördert?
  Die Förderung beträgt 80 % der Standardkosten für alle Vorhabensarten. Bei „Forstunternehmer“ als De-minimis-Beihilfe gewährt.

- Was ist zu beachten?
  - Zusammenhang mit einem akuten Borkenkäferproblem
  - Fangbäume müssen bis zum 15. April vorgelegt und 3-4 Wochen nach Befallsbeginn, spätestens jedoch bis 30. Juni abgeführt/bekämpft werden.

- Bei Aufarbeitung von Einzelschäden im Seilgelände werden Wind-und Schneebruch bzw. Windwurf in durchforsteten Beständen anerkannt
- Beratung durch die Bezirksforstinspektion vor Antragstellung notwendig.
- Die Borkenkäfer-Bekämpfungsmaßnahmen (Mulchen, Hacken), sowie Entrindungsmaßnahmen sind umgehend nach Antragstellung binnen eines Monats umzusetzen.

▪ 2.6 Maßnahmen zur Waldbrandprävention (M6-§3Z6 Waldfondsgesetz)

- Was wird gefördert? **Siehe Standardkostentabellen Seite 9 unter Maßnahme 6.** Nationale Waldbrand-Risikobewertung, präventive Waldbehandlung in Risikogebieten, Anpassung und Einrichtung einer vorbeugend schützenden Infrastruktur, Maßnahmen gegen Folgerisiken, Erosions-und Bodenschutz von Brandflächen und technische Sicherungsmaßnahmen, öffentliche Bewusstseinsbildung

- Wer wird gefördert? Siehe Seite 4 Tabelle Förderwerber
- Wie viel wird gefördert?
  Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions-und Sachkosten werden bei der Maßnahme „Öffentliche Bewusstseinsbildung“ zu 100 % und bei allen anderen Fördermaßnahmen zu 80 % gewährt.
- Was ist zu beachten?
  - Nachweis aller Bewilligungen/Genehmigungen, Nachweis eines Waldbrandrisikos im Einsatzgebiet.
  - Anschaffung von Spezialgeräten und Ausrüstung erfolgt auf Basis einer regionalen Waldbrandstrategie

3. Standardkostensätze (davon 60 oder 80% Förderung)

Bezeichnung	**Erläuterung / Bedingungen**	**Einheiten**	**Standard-kosten (Euro)**	**Maßnahmen M.**
Aufforstung				
Fichte		Stück	1,70	1 / 2
Tanne		Stück	3,10	1 / 2
Zirbe		Stück	3,80	1 / 2
Sonstiges Nadelholz		Stück	2,50	1 / 2
Laubholz		Stück	3,50	1 / 2
Wertvolle Sträucher (Waldrandgestaltung und Biotopschutzstreifen) und seltene Baumarten	Ohne Pflock	Stück	5,50	1 / 2
	Mit Pflock	Stück	6,40	1 / 2
Ökologisch wertvolle, seltene Baumarten in Sondermanipulation	Max. 100 Stück	Stück	6,80	1 / 2

Einzelschutz bei seltenen Baumarten (Schwarzpappel, Ulmenarten, Flaumeiche, Eibe)	Max. 100 Stück, keine Monosäule	Stück	5,40	1 / 2
Kulturpflege nach Aufforstung	3 x-iger Einsatz, mind. 1,5 Jahre	Stück	1,00	1 / 2
Freihaltung Schussschneise (keine Neuanlage)	jagdbetriebliches Konzept verpflichtend	Hektar	1.350,00	1 / 2
Seilkranbringung Endnutzung	Belassen der Biomasse am Schlagort	Efm	19,80	2
Pflegemaßnahmen / Forstschutz				
Jungbestandspflege (mittlere Bestandeshöhe bis 10 m)		Hektar	1.650,00	2
Erstdurchforstung (mittlere Bestandeshöhe bis 20 m)		Hektar	1.650,00	2
		Efm	41,00	2
Erstdurchforstung mit Seilgerät (mittlere Bestandeshöhe bis 20 m)		Hektar	3.250,00	2
		Efm	50,00	2
Bodenbearbeitung und –vorbereitung		Hektar	1.400,00	1 / 2
Mulchen		Hektar	1.400,00	1 / 2 / 5

Bezeichnung	**Erläuterung / Bedingungen**	**Einheiten**	**Standard-kosten (Euro)**	**Maßnahmen M .**
Pflegemaßnahmen / Forstschutz				
Kontrollzaun 25 lfm	Erhaltungsverpflichtung 10 Jahre	Stück	500,00	1 / 2
Kontrollzaun 50 lfm		Stück	700,00	1 / 2
flächiger Zaunschutz Rehwild – geförderte Aufforstung oder Naturverjüngung	Hangneigung kleiner 30%	Lfm	6,00	1 / 2
	Hangneigung größer 30%	Lfm	8,00	1 / 2
flächiger Zaunschutz Rotwild – geförderte Aufforstung oder Naturverjüngung		Lfm	15,00	1 / 2
Querfällung (mind. 40 cm Durchmesser)	Fällung, Astung inkl. Manipulation, Sicherung, Verankerung	Baum	300,00	1 / 2 / 6
Anlage von Pflegesteigen		Lfm	5,50	1 / 2
Verpflockung gegen Schneeschub / Steinschlag		Stück	6,00	1 / 2 / 6
Dreibeinböcke gegen Schneeschub		Stück	670,00	1 / 6
Aufarbeitung und Behandlung bzw. Entfernung von Einzelschäden		Efm	32,00	5

Baumentrindung in schwierigem Gelände		Baum	46,00	5
Fangbaum Durchmesser < 25 cm	Freiwillige Vorlage eines Fangbaumes, Bekämpfung oder Abtransport; Einschränkungen bei Fangschlag möglich	Stück	10,00	5
Fangbaum Durchmesser >25 cm		Stück	30,00	5
Rüsselkäferbekämpfung auf der Fläche	Nur auf geförderten Aufforstungen	Stück	0,25	5
		Hektar	500,00	5
Maschinelle Entrindung mit adaptiertem Harvesterkopf		Fm	7,00	5
Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Entrindungsanbaugerät	Bis 22 cm Stammdurchmesser	Lfm	0,70	5
	Über 22 cm Stammdurchmesser	Fm	18,00	5

Bezeichnung	**Erläuterung / Bedingungen**	**Einheiten**	**Standardkosten (Euro)**	**Maßnahmen M .**
Pflegemaßnahmen / Forstschutz				
An und Abtransport, Ladevorgang zu Manipulationslager	"trocken"	Fm	8,50	4
	"nass"	Fm	11,50	4
Hacken von Schlagabraum (fängisches Material)		Atro-Gewicht (AMM)	15,00	5
		Schüttraummeter (SRM)	2,30	5
Saatgutbeerntung				
Vorbereitung (Kontrolle des Blühverhaltens, Erkundigungen über Ernteaussichten, Überprüfung auf Schädlingsbefall, Absprache mit Waldeigentümer, Festlegung des Erntezeitpunktes und Einteilung der Arbeitskräfte, Anmeldung bei Behörde, Einsendung der Proben an das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW))		Pro Erntebestand	900,00	2
Zuschlag für erhöhte genetische Vielfalt laut Vermehrungsgutgesetz		Pro Beerntung	500,00	2
Beerntung überdurchschnittlich guter Saatgutbestände bzw. –plantagen, mind. 4 Sterne gemäß BFW-Klassifizierung		Pro Beerntung	250,00	2
Zuschlag für Stehendbeerntung	In Klettertechnik	Einzelbaum	100,00	2
Klengung	Lärche	Kilogramm Zapfen	3,70	2
	Sonstige Baumarten		1,50	2
Reinigung	Ahorn, Esche, Rotbuche, Hainbuche	Kilogramm Saatgut	5,00	2
	Sonstiges Saatgut		1,30	2
Waldumweltmaßnahmen				

In Eichenwaldgesellschaften und bei Plenterwaldbewirtschaftung: Auflichtung des Altbestandes zur Einleitung bzw. Förderung der Naturverjüngung	Abzopfen und Grobentasten verpflichtend – Grünbiomasse verbleibt im Bestand. Inklusive verjüngungsfördernde Maßnahmen (z. B. Bodenverwundung)	Hektar	800,00	2
		Efm	8,00	2
Pflege von Waldrändern		Lfm	1,65	2

▪ Zuständigkeiten und Ansprechpartner/in

Maßnahme	**Zuständigkeit**
M1, Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignis	BBK, BFI
M2, Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung von klimafitten Wäldern	BBK, BFI
M3, Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachten Wertverlust	AMA, BFW, BBK
M4, Errichtung von Nass-und Trockenlager für Schadholz	BFI
M5, Mechanische Entrindung und andere Forstschutzmaßnahmen	BFI
M6, Maßnahmen zur Waldbrandprävention	BFI

Bei technischen Fragen zur **Maßnahme 3** wenden Sie sich an die **AMA-Hotline: 050 3151 99**.

Bei Fragen zu **Maßnahme 3**, die sich nach der Antragstellung oder bei Korrekturen ergeben, wenden Sie sich an die **BFW-Hotline: 0664 1309787**.

Bezirk	**BBK / Telefon 0664 60259 DW**		**BFI / Telefon**
Amstetten	DI Leopold Schwaighofer	DW 24304	Fachgebiet Forstwesen 07472 9025 21610
Baden	DI Ludwig Köck	DW 24204	Fachgebiet Forstwesen 02252 9025 22610
Bruck/Leitha	DI Ulrich Schwaiger	DW 24314	Fachgebiet Forstwesen 02162 9025 23610
Gänserndorf	DI Ulrich Schwaiger	DW 24314	Fachgebiet Forstwesen 02282 9025 24610
Gmünd	DI Josef Weichselbaum	DW 24305	Fachgebiet Forstwesen 02852 9025 25610
Hollabrunn	DI Gerhard Mader	DW 24307	Fachgebiet Forstwesen 02952 9025 27610
Horn	DI Gerhard Mader	DW 24307	Fachgebiet Forstwesen 02982 9025 28610
Korneuburg	DI Ulrich Schwaiger	DW 24314	Fachgebiet Forstwesen 02262 9025 29610
Krems	DI Maximilian Engelhardt	DW 24315	Fachgebiet Forstwesen 02732 9025 30610
Lilienfeld	DI Johann Haas	DW 24313	Fachgebiet Forstwesen 02762 9025 31610
Melk	DI Andreas Zuser	DW 24312	Fachgebiet Forstwesen 02752 9025 32610
Mistelbach	DI Ulrich Schwaiger	DW 24314	Fachgebiet Forstwesen 02572 9025 33610
Mödling	DI Ludwig Köck	DW 24204	Fachgebiet Forstwesen 02236 9025 34610
Neunkirchen	DI Nikolaus Bellos	DW 24308	Fachgebiet Forstwesen 02635 9025 35610
St. Pölten	DI Josef Öllerer	DW 24301	Fachgebiet Forstwesen 02742 9025 37610
Scheibbs	DI Johann Haas	DW 24313	Fachgebiet Forstwesen 07482 9025 38610
Tulln	DI Josef Öllerer	DW 24301	Fachgebiet Forstwesen 02272 9025 39610

Bezirk	BBK / Telefon 0664 60259 DW		BFI / Telefon
Waidhofen/Th.	DI Josef Weichselbaum	DW 24305	Fachgebiet Forstwesen 02842 9025 40610
Waidofen/Ybbs	DI Leopold Schwaighofer	DW 24304	Fachgebiet Forstwesen 07442 511 143
Wr. Neustadt	DI Nikolaus Bellos	DW 24308	Fachgebiet Forstwesen 02622 9025 41610
Zwettl	DI Martin Hahn	DW 24206	Fachgebiet Forstwesen 02822 9025 42610

Bezirksbauernkammer aktuell
Herausgeber: Bezirksbauernkammern St. Pölten und Lilienfeld
Redaktion: Kammersekretär Dr. Wolfgang Neuhauser, **Redaktionssekretariat:** Regina Endl, Tel. 05 0259 41604, Fax 05 0259 41699, office@poe.lk-noe.at, www.noe.lko.at/sanktpoelten
Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259 0
Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei
Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme:
Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden

PEFC
PEFC/06-39-375
PEFC zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
www.pefc.at